

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 27. Juni 2019**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2206/12 - 3.4.01

Anmeldenummer: 05768003.5

Veröffentlichungsnummer: 1776602

IPC: G01S13/86, G01S13/93

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

VERFAHREN UND VORRICHTUNG ZUM BETREIBEN EINES SENSORSYSTEMS

Anmelder:

ROBERT BOSCH GMBH

Stichwort:

Betreiben eines Sensorsystems / ROBERT BOSCH

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 52(1), 54

Schlagwort:

Neuheit - (nein)



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2206/12 - 3.4.01

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.01
vom 27. Juni 2019

Beschwerdeführer: ROBERT BOSCH GMBH
(Anmelder) Postfach 30 02 20
70442 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 30. Mai 2012 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 05768003.5 zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender P. Scriven
Mitglieder: F. Neumann
D. Rogers

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Prüfungsabteilung hat entschieden, die europäische Patentanmeldung 05768003 zurückzuweisen, da der Gegenstand des Anspruchs 1 ausgehend von der Offenbarung des Dokuments D4 nicht erfinderisch sei.
- II. Die Anmelderin legte Beschwerde gegen diese Entscheidung ein und beantragte die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patents auf der Grundlage eines mit der Beschwerdebegründung eingereichten Anspruchssatzes.
- III. Anspruch 1 lautet wie folgt:

Verfahren zum Betreiben eines Sensorsystems, das wenigstens zwei Sensoren (S1, S2, S3, SN; 102, 106) umfasst und mit einer das Sensorsystem steuernden Verarbeitungseinheit (IP), wobei die Verarbeitungseinheit (IP) über Kommunikationsverbindungen (10, 12, 14, 18) Daten von den Sensoren (S1, S2, S3, SN; 102, 106) erhält, wobei als einer der Sensoren (S1, S2, S3, SN; 102, 106) ein Videosensor (S1, S2, S3, SN; 102, 106) verwendet wird, dadurch gekennzeichnet, dass die Verarbeitungseinheit über Kommunikationsverbindungen Daten an wenigstens einen der Sensoren (S1, S2, S3, SN; 102, 106) sendet, wobei die Verarbeitungseinheit (IP) an den Videosensor (S1, S2, S3, SN; 102, 106) Steuerdaten zur Steuerung eines Modus des Videosensors (S1, S2, S3, SN; 102, 106) übermittelt.

IV. Im Beschwerdeverfahren wurde unter anderem auf folgende Dokumente Bezug genommen:

D4: WO-A-03/001 472;

D8: DE-A-102 54 806;

D9: DE-A-101 33 945.

V. Mit einem Bescheid zur Vorbereitung einer mündlichen Verhandlung teilte die Kammer der Beschwerdeführerin ihre vorläufige Meinung mit, dass die unabhängigen Ansprüche des einzigen Antrags die Erfordernisse des Artikels 123(2) EPÜ nicht erfüllen sowie dass die Gegenstände der unabhängigen Ansprüche gegenüber D8 bzw. D9 nicht neu und ausgehend von D4 nicht erfinderisch seien.

VI. Die Beschwerdeführerin reichte auf den Bescheid keine Stellungnahme oder Änderungen ein. Sie teilte der Kammer lediglich mit, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werde und nahm den Antrag auf mündliche Verhandlung zurück.

VII. Die Entscheidung wurde im schriftlichen Verfahren erlassen.

Entscheidungsgründe

Auslegung der unabhängigen Ansprüche

1. Wie von der Beschwerdeführerin anerkannt, ist der Begriff "Modus" bzw. "zur Steuerung eines Modus des Videosensors" in den unabhängigen Ansprüchen 1 und 7 von besonderer Bedeutung.
2. In der Beschwerdebegründung werden einige Textstellen der Anmeldung zitiert, um zu erklären, was unter einer "Modussteuerung" zu verstehen sei. Diese Textstellen beziehen sich auf die Einstellung von Betriebsparametern des Sensors (z.B. Sensorzykluszeit oder Qualitätsschwelle), um den Informationsgehalt der vom Sensor gelieferten Informationen zu verändern. Aus Seite 7, Zeilen 11 - 19 der Anmeldung geht allerdings hervor, dass auch eine Anpassung der Auswertung eines Sensors als "Modussteuerung" zu verstehen ist (Zeilen 18-19).
3. In der folgenden Analyse der Neuheit wird der Begriff "Modussteuerung" daher breit ausgelegt.

Neuheit

4. Das Dokument D8 offenbart ein Verfahren zur Verarbeitung von Informationen von wenigstens zwei Informationsquellen in einem Kraftfahrzeug. Informationen aus einem Radarsensor, einem Bildsensor und einem Navigationssystem werden fusioniert, um Ausgangsinformationen über den Fahrbahnverlauf und/oder den Straßentyp zu erzeugen (Absatz [0019]). Der

Radarsensor, der Bildsensor und das Navigationssystem sind mit einer Verarbeitungseinheit über einen Kommunikationsbus verbunden und senden Daten dorthin (Absatz [0020]; Figur 2). In Absatz [0026] ist eine Variante offenbart, bei welcher eine fusionierte Ausgangsinformation an wenigstens eine der Informationsquellen übertragen wird. Als Beispiel wird eine Übertragung der fusionierten Ausgangsinformation zu einem Bildsensor angegeben. Diese Übertragung von Daten trägt dazu bei, dass die Bildverarbeitung im Bildsensor auf den bevorstehenden Fahrbahnverlauf vorbereitet wird. Insbesondere kann eine Anpassung von Filterparametern innerhalb der Bildverarbeitung in Abhängigkeit der fusionierten Ausgangsinformationen erfolgen. Da eine Anpassung der Auswertung eines Sensors auch als "Modussteuerung" zu verstehen ist (siehe oben, Absätze 1 - 3), gilt die aus D8 bekannte Anpassung von Filterparametern als "Steuerung eines Modus des Videosensors".

5. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit nicht neu (Artikel 52(1), 54 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



R. Schumacher

P. Scriven

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt